

Volkstrauertag am 13. November

In stillem Gedenken

Am Volkstrauertag wird der Toten, Verwundeten und Verfolgten zweier Weltkriege gedacht. In vielen SoVD Kreis- und Ortsverbänden wird dieser besondere Tag gemeinsam begangen.

Der Sozialverband Deutschland wurde 1917 als Bund der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten gegründet. Die Jahre haben einiges verändert. Nicht aber, dass zwei Wochen vor dem ersten Advent viele SoVD-Mitglieder der Kriegstoten und Opfer von Gewaltherrschaften gedenken und gemeinsam ein Zeichen der Mahnung, Versöhnung und des Friedens setzen. Die offizielle Gedenkstunde zum Volkstrauertag findet im Plenarsaal des Deutschen Bundestages unter der Schirmherrschaft des Bundestagspräsidenten statt. Ab 16 Uhr wird sie von der ARD übertragen.



Foto: Martina Berg/fotolia

Volkstrauertag: Stilles und ehrenvolles Gedenken an die Toten.



Wir haben geholfen

SoVD verhindert Herabstufung des GdB

Nach einem Neufeststellungsantrag beim Versorgungsamt sollte der Grad der Behinderung (GdB) von Andreas L. herabgestuft werden. Mithilfe des SoVD konnte dies verhindert werden.

SoVD-Mitglied Andreas L. reichte einen Neufeststellungsantrag beim Versorgungsamt mit dem Ziel ein, neben dem bereits zuerkannten GdB in Höhe von 50, auch das Merkzeichen G zu erhalten. Womit er nicht gerechnet hatte, war das eintreffende Schreiben des Versorgungsamtes. Unter dem Titel „Anhörung“ wurde Herrn L. angekündigt, den GdB auf 40 reduzieren zu wollen – unter Hinweis auf Änderungen der Bewertung künstlicher Kniegelenke durch die 3. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung vom Dezember 2010. Mit diesem für ihn unverständlichen Schreiben suchte das Mitglied die Hilfe des SoVD Hamburg. Tatsächlich ist der Hinweis des Versorgungsamtes auf die eingetretene Bewertungsänderung zutreffend. Denn aufgrund der genannten Verordnung wird beispielsweise ein künstliches Hüftgelenk im Regelfall nur noch mit einem GdB von 10 bewertet (statt vorher 20) und für zwei künstliche Hüftgelenke ist nur noch ein GdB von 20 vorgesehen (statt vorher 40). Für eine Totalendoprothese eines Kniegelenks erfolgt eine Einstufung mit einem GdB in Höhe von 20 (statt 30) bzw. 10 im Falle einer Teilendoprothese. Für zwei künstliche Kniegelenke beträgt der GdB nunmehr 30 (statt 50). Trotz dieser Tatsache konnte mithilfe des SoVD erreicht werden, dass der GdB von Andreas L. bei 50 verblieb. Zusätzlich wurde sogar das Merkzeichen G zugebilligt, weil das Versorgungsamt aufgrund der Stellungnahme des SoVD im Anhörungsverfahren eine bislang unberücksichtigte beidseitige Kniebandlockerung anerkannte.

Der geschilderten Fall zeigt, dass man sich Neufeststellungsanträge beim Versorgungsamt gut überlegen sollte – zumindest wenn künstliche Knie- oder Hüftgelenke vorliegen. Denn im ungünstigsten Fall können aufgrund der Änderung der Bewertung auch Herabstufungen resultieren.

SoVD gibt Tipps für Auswahl und Wechsel von Krankenkassen

Welche Kasse ist die Beste?

Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden, denn die Wahl der Krankenkasse ist von individuellen Kriterien abhängig. In einer neuen Broschüre fasst der SoVD zusammen, worauf man bei Auswahl und Wechsel von Krankenkassen achten sollte und stellt Musterschreiben zur Verfügung.



Foto: N-Media-Images/fotolia

Vor einem Wechsel sollte man einige Kriterien prüfen.

- nannten Disease-Management-Programmen (DMP)?
- Bietet die Krankenkasse Programme an, die Ärzte zu Abendsprechstunden verpflichtet oder Ähnliches?
- Gibt es Erfahrungswerte bezüglich der Krankenkasse aus dem Bekanntenkreis?
- Erhebt die Kasse einen Zusatzbeitrag? Gibt es eine Aussage, wie sich dieser entwickelt?

Wie kündige ich meine Krankenkasse richtig?

Hat man sich für eine neue Krankenkasse entschieden, ist der Weg gar nicht so schwierig. Zuerst muss der bisherigen Krankenkasse mitgeteilt werden, dass das Versicherungsverhältnis zum gewünschten Datum gekündigt wird. Wir empfehlen, für die Zusendung der Kündigungsbestätigung eine Frist zu setzen, denn die Bestätigung braucht man für den Antrag bei der gewünschten Krankenkasse. Das Kündigungsschreiben sollte sicherheitshalber mit Einschreiben und Rückschein versehen werden. In einem zweiten Schritt muss die Kündigungsbestätigung und ein Aufnahmeantrag an die neue Krankenkasse gesendet werden. Auch hier empfiehlt sich ein Einschreiben mit

Bei der Auswahl der Krankenkasse gibt es fast keine Beschränkungen. Man muss lediglich beachten, dass einige Betriebskrankenkassen (BKK) nur für Beschäftigte des jeweiligen Unternehmens offen stehen und einige Krankenkassen nur regional tätig sind – beispielsweise Innungskrankenkassen (IKK) und Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK). Wer aber in einer dieser Krankenkassen bereits versichert ist, kann unabhängig von einem Orts- oder Betriebswechsel dort versichert bleiben. Eine aktuelle Liste der derzeit 154 Krankenkassen steht auf www.gkv-spitzenverband.de im Bereich „Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)“ unter Punkt „Alle Gesetzlichen Krankenkassen“ zur Verfügung.

Welche Krankenkasse ist die Beste für mich?

Welche Krankenkasse die „richtige“ ist, hängt davon ab, welche Leistungen der Versicherte erwartet. Denn es ist zwar richtig, dass 95 Prozent der Krankenkassenleistungen vom Gesetzgeber festgelegt sind, aber dennoch gibt es Unterschiede. Diese Fragen sollten daher berücksichtigt werden:

- Bietet die Krankenkasse zusätzliche Leistungen, sogenannte Satzungsleistungen (z.B. Homöopathie) an?
- Gibt es Bonusprogramme – beispielsweise für eine Mitgliedschaft im Sportverein oder wenn man regelmäßig zu Vorsorgeuntersuchungen geht?
- Welche besonderen Versorgungsformen werden angeboten? Gibt es beispielsweise Verträge zur Bewältigung bestimmter Krankheiten wie Diabetes in Form von soge-



Neue SoVD-Broschüre



Die Broschüre Krankenkassenwechsel ist derzeit in Arbeit. In Kürze kann sie auf www.sovd.de im Bereich „Broschüren“ heruntergeladen werden.

Sie können die Broschüre auch kostenlos bestellen bzw. vorbestellen. Senden Sie dazu einen mit Ihrer Anschrift versehenen und mit 85 Cent frankierten DIN-A4-Umschlag an: SoVD, Abteilung Versand, Stichwort „Broschüre Krankenkassenwechsel“, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin.

Rückschein. Für einen einfachen Aufnahmeantrag genügen persönliche Daten (Name usw.). Sollten ergänzende Informationen nötig sein, wird die Krankenkasse Kontakt aufnehmen. Achtung: In keinem Fall ist die Krankenkasse berechtigt, bei der Aufnahme Informationen zu Krankheiten zu erfragen!

Bei Zusatzbeiträgen ist Vorsicht geboten, wenn Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld oder Ähnliches bezogen wird. In diesen Fällen muss gegebenenfalls die Differenz zwischen dem sogenannten durchschnittlichen Zusatzbeitrag und dem erhobenen Zusatzbeitrag selbst bezahlt werden. Weitere Infos dazu in der SoVD-Broschüre „Was ändert sich zum 1. Januar 2011 für die Versicherten und Patienten“.

Sonderfall Schließung einer Krankenkasse

In Fällen der Schließung einer Krankenkasse entfällt die Kündigung und es muss nur noch ein Aufnahmeantrag an die neue Krankenkasse gesendet werden. Auch hier gilt: Die Aufnahme darf nicht von bestehenden Vorerkrankungen abhängig gemacht werden.

Wahlrecht

Die gesetzlichen Regelungen über den Wechsel der Krankenkasse finden sich in §175 SGBV. Die relevanten Textstellen beinhalten unter anderem:

- 1) Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der Krankenkasse zu erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Das Wahlrecht gilt nach Vollendung des 15. Lebensjahres.
- 2) Die gewählte Krankenkasse hat unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen.
- 3) Versicherte sind an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Eine Kündigung ist jeweils zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats (nach Kündigung) möglich. Außerdem gilt: Wird ein Zusatzbeitrag erhoben/erhöht oder eine Prämienzahlung verringert, kann bis zur erstmaligen Fälligkeit dieser Änderung gekündigt werden.